



Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

17.04.2019

Wenn Sie den Verein Abaana Afrika e.V. mit bis zu 200 Euro pro Einzelspende im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten. Für eine Einzelspende >200 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Diese werden wir Ihnen automatisch am Anfang des Folgejahres zusenden, wenn Sie Ihre Anschrift im Verwendungszweck der Überweisung angeben, oder uns eine E-Mail an buchhaltung@abaana.de gesendet haben.

Wir sind wegen Förderung der Erziehung und der Volks- und Bildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Braunschweig-Wilhelmstraße, StNr. 14/209/12124, vom 06.09.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für die folgenden gemeinnützigen Zwecke verwendet wird:

Förderung der Erziehung sowie Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe gemäß §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7AO

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, und für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

Im Namen von Abaana Afrika e.V. möchten wir uns ganz herzlich für Ihre Spende bedanken.

Manja Weigel
1. Vorsitzende

Birgit Stall
2. Vorsitzende

Saskia Blume
Schatzmeisterin